

A N T R A G
A U F D U R C H F Ü H R U N G E I N E S
S C H L I C H T U N G S V E R F A H R E N S

An die Schlichtungsstelle der ÖNK

Geschäftsstelle:

ÖGIZIN GmbH

Österreichische Gesellschaft für Information und Zusammenarbeit im Notariat

Landesgerichtsstraße 20

1010 Wien

Sehr geehrte Antragstellerin!

Sehr geehrter Antragsteller!

Bitte beachten Sie:

1. Die Schlichtungsstelle entscheidet über Annahme oder Ablehnung Ihres Antrags und teilt Ihnen ihre Entscheidung schriftlich mit. Bei Annahme des Antrages werden Sie über den ausgewählten Schlichter informiert und das Verfahren eingeleitet.
Gleichzeitig wird Ihr Antrag von der Schlichtungsstelle der ÖNK an den anderen Beteiligten mittels Einschreiben mit der Aufforderung weitergeleitet, binnen einer Frist von vier Wochen bekannt zu geben, ob er sich am Schlichtungsverfahren beteiligt. Will der andere Beteiligte am Schlichtungsverfahren nicht teilnehmen, stellt die Schlichtungsstelle eine Bestätigung über das Scheitern des Schlichtungsverfahrens aus. In Streitigkeiten wegen Entzugs von Licht oder Luft durch fremde Bäume oder Pflanzen ist mit dieser Bestätigung die Anrufung eines ordentlichen Gerichts möglich.
2. Über den ausgefüllten Antrag hinausgehende Dokumente, Papiere und Unterlagen jeglicher Art werden nicht benötigt. Von Ihnen beigelegte Unterlagen werden, ohne von uns bearbeitet worden zu sein, wieder an Sie retourniert.
(Unterlagen, die für das Verfahren von Belang sind, sind ausschließlich dem Schlichter zu übergeben!).
3. Bitte füllen Sie das Antragsformular genau, gewissenhaft und gut leserlich (BLOCKBUCHSTABEN) aus. Unvollständige, mangelhafte oder nicht leserlich ausgefüllte Anträge können nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden. Diese müssen zwecks Verbesserung an Sie retourniert werden, wodurch das Verfahren verzögert wird.
4. Ihr Antrag wird erst nach Einlangen der Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- auf das Konto (Nummer: 283-163-619/00 bei der ERSTE BANK, BLZ: 20111) bearbeitet. Diese Gebühr für die Bearbeitung ist eine Pauschalgebühr und wird, unabhängig von einer tatsächlichen Einleitung eines Schlichtungsverfahrens oder dessen Ausgang, nicht retourniert.
5. Mit dem Zeitpunkt des Einlangens der Zustimmung des anderen Beteiligten kommt ein Schlichtungsvertrag zwischen dem Antragsteller bzw. dem anderen Beteiligten einerseits und der Schlichtungsstelle andererseits zustande.

I. PERSONALANGABEN

1. ANTRAGSTELLER

Name*

Vorname*

Geburtsdatum*

Straße, Hausnummer*

PLZ, Ort*

Telefonnummer*

zweiter Antragsteller (falls vorhanden)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

2. ANDERER BETEILIGTER

Name*

Vorname*

Geburtsdatum*

Straße, Hausnummer*

PLZ, Ort*

zweiter anderer Beteiligter (falls vorhanden)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann die Schlichtungsstelle der ÖNK Ihren Antrag leider nicht bearbeiten und muss Ihnen diesen zwecks Verbesserung retournieren, was das Schlichtungsverfahren verzögert.

III. GRUNDLAGEN DES SCHLICHTUNGSVERFAHRENS :

1. Auf den zwischen der Schlichtungsstelle und den Parteien zustande kommenden Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen anzuwenden.
2. Für alle Rechtstreitigkeiten aus dem zwischen der Schlichtungsstelle und den Beteiligten zustande gekommenen Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des für den Streitwert zuständigen Handelsgerichtes in Wien.

IV. VERFAHRENSKOSTEN :

1. Die Abrechnung der Gebühren, Barauslagen und Vorschüsse der Schlichtungsstelle erfolgt nach Maßgabe des Statuts und der Gebührenordnung der Schlichtungsstelle.
2. Die Parteien haften für die Kosten des Verfahrens zur ungeteilten Hand.

V. VERTRETUNG DURCH EINEN NOTAR , ANWÄLTICHE VERTRETUNG :

Sie können sich im Schlichtungsverfahren durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Haben Sie einen Notar oder einen Anwalt mit Ihrer Vertretung beauftragt, erfolgen die Zustellungen nur an Ihren ausgewiesenen Vertreter. Ansonsten erfolgen Zustellungen und Ladungen nur an Sie selbst.

Sind Sie in der antragsgegenständlichen Streitsache bereits durch einen Notar oder Rechtsanwalt vertreten?

Ja

Nein

Falls ja, durch wen?

Name und Anschrift des bevollmächtigten Vertreters

Ist der andere Beteiligte in der antragsgegenständlichen Streitsache bereits durch einen Notar oder Rechtsanwalt vertreten?

Ja

Nein

Falls ja, durch wen?

Name und Anschrift des bevollmächtigten Vertreters

II. SCHLICHTUNGSGEGENSTAND

ICH STELLE EINEN SCHLICHTUNGSANTRAG

aufgrund des Zivilrechts-Änderungsgesetzes 2004 (§ 364 Abs. 3 ABGB; im Zusammenhang mit Entzug von Licht oder Luft durch fremde Bäume oder Pflanzen)

Sachverhaltsdarstellung (falls Sie über die notwendigen Informationen verfügen, bitten wir Sie den Sachverhalt so detailliert wie möglich zu beschreiben):

1. Angaben zu Ihrem Grundstück:

Genauere Adresse Ihres Grundstückes*

Grundbuch, Einlagezahl

2. Angaben zum Grundstück des anderen Beteiligten:

Genauere Adresse des Grundstückes des anderen Beteiligten*

Grundbuch, Einlagezahl des Grundstückes des anderen Beteiligten

Begründung/Kurze Sachverhaltsdarstellung*:

* Pflichtfeld

ODER

wegen eines anderen Streitgegenstandes

Behaupteter Anspruch/Gegenstand des Begehrens* (z.B. Zahlung eines bestimmten Geldbetrages, Widerruf ehrverletzender Äußerungen):

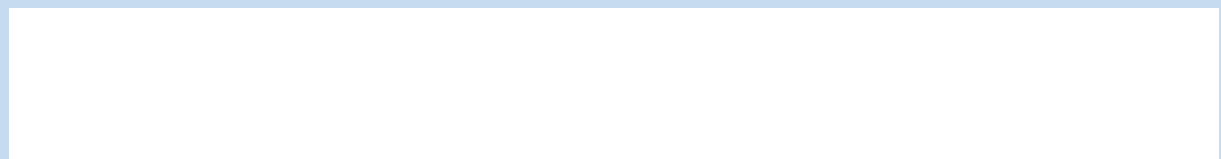
Begründung/Kurze Sachverhaltsdarstellung*:

* Pflichtfeld

Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens zwischen den im Abschnitt I. genannten Parteien wegen des in Abschnitt II. bezeichneten Schlichtungsgegenstandes wird hiermit beantragt.

Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich nehme zu Kenntnis, dass die ÖGIZIN GmbH für eventuelle Schäden, die aus unrichtigen Angaben resultieren nicht haftbar gemacht werden kann, vielmehr kann sich diese bei Schäden, die ihr ihrerseits durch unrichtige Angaben entstanden sind, bei dem/n Antragssteller/n schad- und klaglos halten.

Ich habe die beiliegenden Statuten und die Gebührenordnung gelesen und nehme zur Kenntnis, dass diese einen integrierenden Bestandteil der zwischen mir und der Schlichtungsstelle zustande kommenden Vereinbarung darstellen. Abrufbar sind diese Unterlagen auch im Internet unter: **www.schlichtungsstelle-notar.at**



Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Stand Juni 2004

Beilagen:

Statut der Schlichtungsstelle der ÖNK

Gebührenordnung der Schlichtungsstelle der ÖNK

Liste der bei der ÖNK eingetragenen Schlichter

STATUT

**der Schlichtungsstelle des österreichischen Notariats,
beschlossen vom Delegiertentag am 27.10.2000,
geändert mit Beschluss vom 20.02.2006**

1. Organisation

- 1.1. Die Österreichische Notariatskammer richtet für Streitigkeiten aller Art die Schlichtungsstelle des österreichischen Notariats als kostengünstige und effiziente Alternative zu gerichtlichen Auseinandersetzungen ein. Sie wird von einem Notar oder Notar in Ruhe geleitet (Präsident der Schlichtungsstelle), der vom Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer ernannt und abberufen wird. Der Präsident der Schlichtungsstelle vertritt diese nach außen. Der Präsident der Österreichischen Notariatskammer kann einen oder mehrere Stellvertreter ernennen.
- 1.2. Die administrative Abwicklung der Schlichtungsverfahren und die Abwicklung der allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten der Schlichtungsstelle erfolgt durch die Österreichische Gesellschaft für Information und Zusammenarbeit im Notariat GmbH (ÖGIZIN GmbH).
- 1.3. Die Schlichtungsstelle ist für alle vergleichsfähigen Rechtsstreitigkeiten zuständig. Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen einen Notar oder Notariatskandidaten im Zusammenhang mit deren Amtstätigkeit, ebenso Ansprüche gegen Bedienstete eines Notars.
- 1.4. Die Österreichische Notariatskammer haftet nur für Schäden, die von der Schlichtungsstelle oder den Schlichtern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Der Vertrag über die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wird ausschließlich zwischen den Parteien einerseits und der Schlichtungsstelle andererseits abgeschlossen, er kommt gegenüber dem (den) Antragsteller(n) mit der Annahme des Antrags auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens durch die Schlichtungsstelle und gegenüber dem (den) anderen Beteiligten mit Eingang der Einverständniserklärung (Punkt 2.2) bei der Schlichtungsstelle zustande. Zwischen den Parteien und den Schlichtern bestehen keine vertraglichen Beziehungen.
- 1.5. Niemand hat gegenüber der Schlichtungsstelle Anspruch auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Lehnt die Schlichtungsstelle einen Schlichtungsantrag ab, so teilt sie dies dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit. Für den Vertrag über die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gelten die Bestimmungen dieses Statuts. Das Statut ist jedem Antragsteller mit der Annahme des Antrags, den übrigen Parteien mit der ersten Zustellung auszuhändigen.
- 1.6. entfällt
- 1.7. Die Notariatskammern benennen die Schlichter aus dem Kreis der Mitglieder ihres Kollegiums. Der Präsident führt die Liste der Schlichter und bestimmt die Schlichter für die



einzelnen Schlichtungsverfahren. Ein Schlichter ist auf seinen Antrag aus der Liste zu streichen. Gegen seinen Willen kann eine Streichung nur aus wichtigem Grund erfolgen. In diesem Fall sind vor der Streichung aus der Liste der Schlichter und die zuständige Notariatskammer zu hören.

- 1.8. Das Schlichtungsverfahren beginnt mit dem Einlangen der Einverständniserklärung des anderen Beteiligten (Punkt 2.2) bei der Schlichtungsstelle. Bei mehr als einem anderen Beteiligten beginnt das Schlichtungsverfahren mit dem Einlangen der letzten aller Einverständniserklärungen.
- 1.9. Für Ansprüche, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens waren und binnen vier Wochen nach Erhalt der Bestätigung der Schlichtungsstelle über den Ausgang des Verfahrens bei einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht geltend gemacht werden, verzichten die Parteien auf die Einrede, dass hinsichtlich dieser Ansprüche im Zeitraum vom Beginn des Schlichtungsverfahrens bis zum Ablauf der 4-Wochen-Frist Verjährung eingetreten sei.
- 1.10. Auch als Schlichter hat der Notar (Notariatskandidat) die Bestimmungen der Notariatsordnung und aller anderen Berufsvorschriften einzuhalten. Dies gilt insbesondere für das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit.
- 1.11. Jedermann kann in die Liste der Schlichter Einsicht nehmen.
- 1.12. Die Österreichische Notariatskammer kann bestimmen, welche Qualifikationen ein Notar oder Notariatskandidat haben muss, um in die Liste der Schlichter aufgenommen zu werden. Sie kann für Schlichter auch verbindliche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen vorschreiben.

2. Verfahrensvorschriften

- 2.1 Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. Anträge können direkt bei der Schlichtungsstelle oder bei einer der Notariatskammern schriftlich eingebracht werden. Die Notariatskammern leiten die Anträge unverzüglich an die Schlichtungsstelle weiter. Die Schlichter werden regelmäßig als Einzelschlichter tätig. Kollegialorgane können auf begründeten Antrag der Parteien eingesetzt werden. Im Fall der Annahme des Antrags auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens teilt die Schlichtungsstelle dies dem Antragsteller schriftlich mit und gibt ihm den vom Präsidenten der Schlichtungsstelle bestimmten Schlichter bekannt. Bei der Bestimmung des Schlichters ist auf den voraussichtlichen Ort des Verfahrens Rücksicht zu nehmen, im übrigen ist darauf zu achten, dass die Schlichter der Reihe nach möglichst gleichmäßig herangezogen werden. Die Schlichtungsstelle kann die Annahme eines Antrags vom Erlag eines Kostenvorschusses abhängig machen.
- 2.2. Sobald ein Schlichtungsantrag angenommen und ein etwa geforderter Kostenvorschuss eingegangen ist, veranlasst die Schlichtungsstelle mittels eingeschriebenem Brief die Zustellung an den (die) anderen Beteiligten mit der Aufforderung, binnen 4 Wochen ab Zustellung schriftlich bekannt zu geben, ob er (sie) mit dem Schlichtungsverfahren einverstanden ist (sind). In der Folge bestimmt der Schlichter die Form der Zustellungen.
- 2.3. Die Parteien können einvernehmlich einen anderen Schlichter aus der Reihe der in die Schlichterliste eingetragenen Schlichter anstelle des bestimmten Schlichters bestimmen. Jede

Partei kann einmal, auch ohne Angabe von Gründen, den bestimmten Schlichter ablehnen. Jede weitere Ablehnung führt zur Beendigung des Verfahrens.

- 2.4. Der Schlichter bestimmt den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Schlichtungsstelle unterstützt den Schlichter und wickelt den Zahlungsverkehr ab. Der Schlichter führt über das von ihm durchgeführte Verfahren Aufzeichnungen. Die Verfahrensparteien und die Schlichtungsstelle haben das Recht der Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen und das Recht, Abschriften daraus zu begehren.
- 2.5. Parteien können sich im Verfahren durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Hat eine Partei einen Notar oder Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung beauftragt, so erfolgen Zustellungen nur an ihn. Im übrigen erfolgen Zustellungen und Ladungen nur an die Partei selbst. Der Schlichter kann bestimmen, dass Verhandlungen nur stattfinden, wenn auch die Partei selbst anwesend ist.
- 2.6. Der Schlichter bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung. Er soll auf übereinstimmende Wünsche der Parteien Rücksicht nehmen.
- 2.7. Das Schlichtungsverfahren wird beendet durch:
 - a) Einigung der Parteien;
 - b) Erklärung auch nur einer Partei, dass sie das Schlichtungsverfahren nicht mehr fortsetzen will;
 - c) Erklärung des Schlichters, dass er das Verfahren nicht mehr fortsetzt;
 - d) mehrmalige Ablehnung des Schlichters gemäß 2.3;
 - e) Ableben einer Partei;
 - f) Verlust der Prozessfähigkeit einer Partei.

Die Einigung der Parteien gemäß lit. a) und die Erklärungen der Parteien bzw. des Schlichters gemäß lit. b) und c) sind in den über das Verfahren zu führenden Aufzeichnungen des Schlichters festzuhalten und von den Parteien und dem Schlichter zu unterfertigen.

- 2.8. Einigen sich die Parteien in einem Schlichtungsverfahren, so ist der Schlichter, der Notar oder Notarsubstitut ist, berechtigt, die Einigung zu beurkunden. Er hat aber darauf hinzuweisen, dass die Kosten für die Urkundenerrichtung gesondert anfallen.
- 2.9. Der Schlichter bestimmt den Zeitpunkt, in dem ein Schlichtungsverfahren gescheitert ist und teilt dies der Schlichtungsstelle unverzüglich mit. Die Schlichtungsstelle stellt hierüber auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung aus.

3. Kosten

- 3.1. Die Schlichtungsstelle erhebt Kosten nach Maßgabe der von der Österreichischen Notariatskammer aufgestellten Gebührenordnung, die ebenso zu veröffentlichen ist, wie dieses Statut.
- 3.2. Mangels anders lautender Vereinbarung der Parteien im Schlichtungsverfahren hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen. Erfolgt die Zahlung nicht binnen der in der Gebührenordnung vorgesehenen Frist, ist die Schlichtungsstelle berechtigt, die Kosten (zuzüglich Zinsen und Vertretungskosten) gegenüber allen Parteien des Schlichtungsverfahrens als Gesamtschuldner gerichtlich geltend zu machen.

- 3.3. Sollen Sachverständige oder gerichtlich zertifizierte Dolmetscher dem Verfahren beigezogen werden, so haben die Parteien zur Deckung der voraussichtlichen Kosten einen Kostenvorschuss zu erlegen.
- 3.4. Die Kosten fließen der ÖGIZIN GmbH zu, die daraus die Aufwendungen der Schlichtungsstelle deckt und insbesondere Honorare und Barauslagen der Schlichter bezahlt.

4. In-Kraft-Treten

- 4.1. Dieses Statut wird in der Wiener Zeitung und in der Österreichischen Notariatszeitung kundgemacht.
- 4.2. Das Statut in der vorliegenden Fassung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Stand Juni 2006

GEBÜHRENORDNUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Schlichtungsstelle erhebt Gebühren, Barauslagen und Vorschüsse nach Maßgabe des Statuts und dieser Gebührenordnung.
- 1.2. Gebühren, Barauslagen und Kostenvorschüsse sind mit Vorschreibung fällig und binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu bezahlen.
- 1.3. Zahlungen haben ausschließlich auf das von der Schlichtungsstelle angegebene Bankkonto zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz und eine Mahngebühr in Höhe von € 20,- erhoben werden.
- 1.4. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist zusätzlich zu zahlen.

2. Gebühren

- 2.1. Bei Antragstellung ist eine Bearbeitungsgebühr von € 50,- zu erlegen.
- 2.2. Für Schlichtungsverhandlungen wird eine Zeitgebühr erhoben. Sie beträgt für jede begonnene Stunde der Verhandlung je Schlichter

bis zu einem Streitwert von € 5.000,-	€ 150,-
darüber bis zu einem Streitwert von € 10.000,-	€ 200,-
darüber für je weitere € 10.000,- um je	€ 50,-
mehr, jedoch nie mehr als € 500,-.	
- 2.3. Für die Ermittlung des Streitwerts gelten die Bestimmungen des Notariatstarifgesetzes, des Gerichtskommissionstarifgesetzes und subsidiär die Bestimmungen des Rechtsanwaltstarifgesetzes.

3. Barauslagen

- 3.1. Kommunikationskosten: Es werden alle tatsächlich anfallenden Kommunikationskosten, insbesondere Porti und Telefongebühren, erhoben. Statt der tatsächlich anfallenden Kosten kann ein Pauschalbetrag erhoben werden. Dieser beträgt € 100,- bis zu einem Streitwert von € 5.000,-, bei höheren Streitwerten € 200,-.



SCHLICHTUNGSSTELLE
DES ÖSTERREICHISCHEN NOTARIATS

GEBÜHRENORDNUNG

- 3.2. Reisekosten: Reisekosten werden nur erhoben, soweit Schlichter an einen anderen als den Ort des Schlichtungsverfahrens reisen müssen. Bestimmen die Parteien einen Schlichter, der nicht am Ort des Verfahrens seinen Kanzleisitz hat, so werden Reisekosten auch für die Fahrt zum Ort des Schlichtungsverfahrens erhoben. Zu ersetzen sind Kosten für die Benützung eines Kraftfahrzeugs in Höhe des amtlichen Kilometergeldes, Kosten für die Benützung anderer Verkehrsmittel in der 1. Klasse. Übernachtungskosten sind in ihrer tatsächlichen Höhe zu ersetzen.
- 3.3. Sachverständige, Dolmetscher: Für Sachverständige und Dolmetscher werden die zur Deckung ihrer Honorare und Reisekosten erforderlichen Beträge erhoben. Sachverständige werden nur beigezogen, wenn zur Deckung der voraussichtlichen Kosten ein Kostenvorschuss erlegt wurde.
- 3.4. Raumkosten: Ist für das Schlichtungsverfahren die Anmietung von Räumen erforderlich, so sind diese Kosten zu erstatten.

Stand Juni 2004